

Hinweise zum Meldetermin 2/2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung

A.

Als Meldeschluss zur Abgabe des Antrags auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Termin **2/2025** wird

Freitag, der 25. April 2025

festgesetzt.

Wegen der Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung wird auf die in der Internetpräsenz des Justizprüfungsamts (im Merkblatt für die Meldung) enthaltenen Informationen verwiesen. Etwaige Fragen betreffend die Zulassungsvoraussetzungen können wie üblich schriftlich bzw. per E-Mail, oder telefonisch wie folgt an das Justizprüfungsamt gerichtet werden:

- zu den üblichen Sprechzeiten, Montag und Donnerstag von 9.00 - 11.30 Uhr, Telefon 0361 573511 556
- justizpruefungsamt@tmjmv.thueringen.de .

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss dem Justizprüfungsamt spätestens am oben genannten Tag vollständig mit allen Unterlagen gemäß §§ 16 und 17 ThürJAPO vorliegen. Sie können den Antrag auf Zulassung zur Prüfung per Post übersenden (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) oder in den Nachbriefkasten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in Erfurt, Werner-Seelenbinder- Str. 5 einwerfen bzw. in der Pforte persönlich abgeben.

Meldungen zur Prüfung, die nach dem o. g. Termin eingehen, sind verspätet und werden zurückgewiesen.

Auf Ihren Zulassungsantrag hin erhalten Sie (spätestens nach Ablauf der Meldefrist) eine Mitteilung des JPA, in der Ihnen ggf. Mängel Ihres Zulassungsantrags (z. B. fehlende Unterlagen) benannt werden. Auch bei mangelfreiem Antrag erhalten Sie eine Mitteilung über den Eingang Ihres Antrags.

Alle für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen **Vordrucke** (Meldevordruck, Merkblatt) sind über die Geschäftsstelle des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung I –, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, erhältlich oder können auf den Internetseiten des Justizprüfungsamts (unter <http://www.thueringen.de>) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Der schriftliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im Prüfungsverfahren 2/2025 findet **voraussichtlich** an folgenden Tagen statt:

Donnerstag,	21.8.2025
Freitag,	22.8.2025
Montag,	25.8.2025
Dienstag,	26.8.2025
Donnerstag,	28.8.2025
Freitag,	29.8.2025

Das Justizprüfungsamt weist vorsorglich darauf hin, dass sachliche Gründe eine Abänderung des Prüfungszeitraums bzw. einzelner Prüfungstermine innerhalb des Prüfungszeitraums rechtfertigen können. Etwaige Änderungen werden Ihnen – sofern Sie eine Anmeldung zum Prüfungstermin 2/25 eingereicht haben werden – schriftlich mitgeteilt.

B.

Für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 wird wegen der während dieser Semester bestehenden Pandemielage das Vorliegen eines Grundes für die Nichtanrechnung dieser Semester auf die für die Gewährung eines Freiversuchs maßgebliche Studienzeit (§ 29 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 ThürJAPO) generell angenommen. Eines gesonderten Antrags bedarf es hierfür nicht. Die Regelung über die Höchstdauer der Nichtanrechnungszeiten insgesamt (§ 29 Abs. 1 S. 3 ThürJAPO) bleibt beachtlich.

Bitte informieren Sie sich in Ihrem eigenen Interesse auch regelmäßig auf unserer Internetseite <https://justiz.thueringen.de/jpa/pflichtfachpruefung>.